

Constantinos Papageorgiou, Saloniki

Zum religiösen Eid in Griechenland¹

A. Einleitung

Anstoß zu den vorliegenden Ausführungen ist ein Urteil des EGMR zur griechischen Regelung der Eidesablegung.² Hierin hat sich der Gerichtshof in zutreffender Weise dieser Fragestellung, welche die griechische Rechtsordnung seit langem beschäftigt, angenommen. Denn aufgrund des bisher geltenden Rechts sind alle griechischen Staatsbürger unabhängig von ihren persönlichen religiösen Überzeugungen verpflichtet, ihren Eid mittels religiöser Formel abzulegen. Der Eid wird dabei sowohl vor Gericht zur Bekräftigung der Zuverlässigkeit einer Zeugenaussage als auch vor Antritt einer öffentlichen Funktion zur Bekräftigung ihrer zukünftigen gewissenhaften Ausführung eingesetzt.

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt³ und aufgrund des Gesetzes verpflichtet, vor Ausübung seiner Tätigkeit einen Eid abzulegen. Dieses schreibt grundsätzlich eine religiöse Eidesformel vor. Wer nicht christlich orthodox ist, kann dies vor Eidesablegung erklären und danach statt der religiösen Eidesformel eine feierliche Erklärung abgeben. Durch die Nötigung zur öffentlichen Erklärung seines Bekenntnisses hat sich der Beschwerdeführer in seiner Religionsfreiheit (Art 9 EMRK⁴) verletzt gefühlt. Der EGMR hat der Beschwerde einstimmig Folge gegeben.

B. Der religiöse Eid in der Verfassung

Die verfassungsrechtliche Verankerung des religiösen Eides liegt in Art 13 Abs 5 der griechischen Verfassung⁵ im Anschluss an die Regelung von Gewissens- und

¹ Französischer Originalbeitrag. Übertragung ins Deutsche von *Wolfgang Wieshaider*.

² EGMR 21. 2. 2008, 19.516/06 (*Alexandridis I. Griechenland*).

³ *Theodoros Alexandridis* ist Rechtsberater der NGO „Greek Helsinki Monitor“, <http://www.greekhelsinki.gr/> [4. 10. 2010].

⁴ Gemäß Art 28 Abs 1 der griechischen Verfassung (Σύνταγμα της Ελλάδας, ΦΕΚ Α 111/1975 idF ΦΕΚ Α 23/1986, Α 85/2001 und Α 120/2008) steht die EMRK seit ihrer Ratifizierung durch das Gesetz 2329/1953 und gemäß Gesetzesdekret 53/1974 über den einfachen Gesetzen.

⁵ Siehe oben FN und dazu Σ. Τρωιάνος & Κ. Παπαγεωργίου, *Θρησκευτική Νομοθεσία*, Αθήνα 2009, 32–40 mit Kommentaren, Bibliografie und Rechtsprechung.

Zum religiösen Eid in Griechenland

Religionsfreiheit. Letztere umfasst auch das Recht, nicht gezwungen zu werden, die eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen offenzulegen.⁶

Art 13 Abs 5 stellt die Einrichtung des Eides unter Gesetzesvorbehalt; die betreffenden Gesetze haben nicht nur den Eid grundsätzlich, sondern auch seine Formel zu regeln.⁷

Darüber hinaus schreibt Art 33 Abs 2 der Verfassung dem Präsidenten der Republik vor Amtsantritt die Anrufung der heiligen, wesenseinen und unteilbaren Dreifaltigkeit vor dem Parlament vor. Ungeregelt bleibt, was zu gelten hat, wenn der Präsident nicht christlich orthodox ist oder aus anderen Gründen die vorgesehene Eidesformel nicht sprechen will.⁸ Art 59 Abs 1 der Verfassung verpflichtet die Abgeordneten vor Antritt ihrer Funktion zu einem analogen Eid. Allerdings bestimmt hier Art 59 Abs 2 der muslimischen Abgeordneten Thrakiens eingedenk, dass die Abgeordneten, die einer anderen Religion oder Lehre angehören, eine ihrer Religion bzw Lehre entsprechende Eidesformel verwenden. Nicht ist jedoch für den Fall geregelt, dass ein Abgeordneter aus welchen Gründen auch immer die Ablegung irgendeines Eides überhaupt verweigert.⁹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mehr und mehr Abgeordnete des griechischen Parlaments die Leistung eines religiösen Eides ablehnen und damit die Debatte gegen die feierlich-religiöse Eideserklärung neu beleben.

⁶ Siehe dazu Σ. Τρωιάνος & Γ. Πουλής, *Εκκλησιαστικό Δίκαιο*, Αθήνα 2003, 73–111; Χ. Παπαστάθης (Hrsg), *Θρησκευτική ελευθερία και επικρατούσα Θρησκεία*, Θεσσαλονίκη 2000; Κ. Χρυσόγονος, *Ατομικά και Κοινωνικά Δικαιώματα*, Αθήνα 2006, 269–290; siehe auch den 3. Abs des General Comment Nr 22 des Human Rights Committee vom 30. 7. 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4: „[...] no one can be compelled to reveal his thoughts or adherence to a religion or belief.“

⁷ Vgl Δ. Φιλίππου, *Η ελευθερία της θρησκευτικής συνείδησης και η υποχρέωση ορκοδοσίας*, *Δικαιώματα του Ανθρώπου* 1999, 410–411; Γ. Πρίντζιπας, *Συνταγματικά προβλήματα της υποχρέωσης ορκοδοσίας*, in Κ. Μπέης (Hrsg), *Η θρησκευτική ελευθερία*, *Δικανικοί Διάλογοι IV*, Αθήνα 1997, 291 ff; Ε. Κροσταλάκης, *Η υποχρέωση ορκοδοσίας εκείνων που πρεσβεύουν τη χριστιανική ορθοδοξία*, ιδίως μετά το Σύνταγμα του 1975, *Δίκη* 11 (1980) 3 ff; Γ. Ανδρουτσόπουλος, *Η θρησκευτική ελευθερία στη νομολογία του Αρείου Πάγου*, Αθήνα 2010 173 ff.

⁸ Siehe dazu genau Τρωιάνος & Πουλής (FN 6) 85–87; Α. Μαρίνος, *La liberté religieuse dans la nouvelle Constitution grecque*, in Α. Μαρίνος (Hrsg), *Εκκλησία και Δίκαιον (Θεωρία και Νομολογία)*, Αθήνα 2000, 192–197; Π. Παραράς, *Σύνταγμα 1975 – Corpus*, τόμ. Ι: Άρθρα 1–50, Αθήνα 1982, 426–427.

⁹ Siehe dazu insb die Thesen des Verfassungsrechtlers Ε. Βενιζέλος, *Οι σχέσεις Κράτους και Εκκλησίας*, Θεσσαλονίκη 2000, 141–143.

C. Der religiöse Eid im einfachen Recht

Auch der einfache Gesetzgeber hat mehrfach von der Ermächtigung des Art 13 Abs 5 der Verfassung Gebrauch gemacht. Die Eidesformeln lassen sich in die *iuramenta assertoria*, die ein prozessuales Mittel zur Feststellung der Wahrhaftigkeit von Behauptungen sind, und die *iuramenta promissoria*, mittels derer staatliche Beamte versprechen, ihre Ämter gewissenhaft und gesetzeskonform auszuüben, einteilen.

Einige Bestimmungen dazu finden sich in der Strafprozessordnung,¹⁰ deren Art 217 die Bekanntgabe der Religionszugehörigkeit bereits bei der Identitätsfeststellung der Zeugen vorschreibt. Hinsichtlich des Eides unterscheidet das Gesetz zwischen den verschiedenen Bekenntnissen. Als Regel ordnet Art 218 Abs 1 für alle Zeugen die Ablegung des religiösen Eides an. Sie haben dabei die rechte Hand auf das Evangelium zu legen und bei Gott zu schwören, nichts als die Wahrheit zu sagen. Stumme Zeugen tun dies gemäß Art 218 Abs 2 schriftlich oder mit Hilfe eines Dolmetschers für Gebärdensprache. Priester und Kleriker, denen religiöse Vorschriften die Ablegung eines Eides untersagen, dürfen gemäß Art 218 Abs 3 den Vorschriften für ihr heiliges Amt Zeugnis ablegen.¹¹ Gehören Zeugen einer anerkannten oder staatlich tolerierten nichtchristlichen Religion an, die eine Eidesformel kennt, so ersetzt dieselbe gemäß Art 220 Abs 1 die oben genannte Formel. Gehören Zeugen einer Religion an, die die Eidesleistung untersagt, oder gehören sie gar keiner Religion an, haben sie gemäß Art 220 Abs 2 bei Ehre und Gewissen zu schwören, nichts als die Wahrheit zu sagen. Für Sachverständige (Art 194) und Dolmetscher (Art 236) gilt Entsprechendes. Der Geschworneneid ist vom Gerichtspräsidenten gemäß Art 398 Abs 3 vorzutragen, worin die Geschwornen angehalten werden, allein Gott, die Gerechtigkeit und die Wahrheit im Sinn zu haben, und schließt mit einer Anrufung Gottes und des heiligen Evangeliums. Für Nichtchristen ist die Formel gemäß Art 398 Abs 4 unter Weglassung der Anrufung des heiligen Evangeliums zu wiederholen. Wird diese Abweichung nicht eingehalten, dagegen aber kein Einspruch erhoben, ist der Eid dennoch gültig. Jeder Geschworne sagt danach gemäß Art 398 Abs 5 bloß, er schwöre.

Auch die Zivilprozessordnung¹² kennt den Zeugeneid. Gemäß Art 408 Abs 1 können Zeuge zwischen einem religiösen Eid und einer feierlichen Erklärung wählen. Der christliche Eid enthält gemäß Art 408 Abs 2 eine Anrufung Gottes.

¹⁰ Κώδικας Ποινικής Δικονομίας 1493/1950 idgF.

¹¹ Καλέλλης (FN 11) 129–130.

¹² Κώδικας Πολιτικής Δικονομίας, 545/1968 idgF..

Zum religiösen Eid in Griechenland

Gehören Zeugen einer „bekannt“ Religion¹³ an, die eine andere Eidesformel vorschreibt, ist diese zu verwenden. Die feierliche Erklärung gemäß Art 408 Abs 3 hingegen ruft Ehre und Gewissen an. Geistliche jeder Religion leisten gemäß Art 408 Abs 4 einen Eid auf ihr heiliges Amt. Die Fassung dieser Bestimmung durch Art 14 Abs 9 des Gesetzes 2915/2001 sollte mit der Einführung der Wahlmöglichkeit der Religionsfreiheit der Zeugen Rechnung tragen. Der Erfolg dieses Unterfangens darf mit Blick auf das Urteil des EGMR im vorliegenden Fall freilich angezweifelt werden.

Für denselben waren allerdings Art 1 und 22 der Rechtsanwaltsordnung¹⁴ einschlägig, die ihrerseits auf Art 19 der Beamtenordnung¹⁵ verweisen. Deren grundsätzliche Eidesformel apostrophiert die Treue zum Vaterland, den Gehorsam gegenüber der Verfassung und ihren Gesetzen und die ehrliche und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wer dagegen keiner Religion angehört oder wem seine Religion eine Eidesleistung untersagt, kann eine im Wortlaut ähnliche feierliche Erklärung abgeben.

D. Die laufende griechische Debatte zu Eid und Religionsfreiheit

Die Meinungen über die Verfassungskonformität des religiösen Eides gehen auch in Griechenland selbst auseinander. Daher sei an dieser Stelle der Meinungsstand kurz zusammengefasst.

1. Gegner

Die überwiegende Auffassung der griechischen Lehre konstatiert eine klare Spannung zwischen Art 13 Abs 5 der Verfassung und den übrigen Absätzen dieses Artikels. Denn die Verpflichtung zur Ablegung eines religiösen Eides steht ihm im Widerspruch zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, die eigenen religiösen Überzeugungen nicht offen legen oder gegen dieselben handeln zu müssen. Denn die Religionsfreiheit verbietet jegliche Form religiösen Zwanges. Dies betrifft gleichermaßen Konfessionslose, jene, die aus welchem Grund auch immer¹⁶ eine

¹³ Im Sinne des Art 13 Abs 2 der Verfassung gilt eine Religion als „bekannt“, welche keine geheimen Dogmen oder Zeremonien enthält, vgl dazu Papastathis (FN 7) 24 ff.

¹⁴ Κώδικας Δικηγόρων 3026/1954.

¹⁵ Κώδικας Δημόσιων Υπαλλήλων 3527/2007.

¹⁶ So etwa aus Furcht vor sozialer Isolation in einem religiös einheitlich geprägten Land oder auch in einem Land wie Griechenland, wo die Orthodoxe Kirche gemäß Art 3 der Verfassung als dominante anerkannt ist, dazu unten bei FN 24 und 25.

Offenlegung verweigern, und auch Angehörige einer Religionsgemeinschaft, deren Lehre die Eidesleistung untersagt.¹⁷

Den Verlust des moralischen Wertes des religiösen Eides und seinen Widerspruch zur Menschenwürde (Art 5 Abs 1 der Verfassung) und zum Selbstverständnis eines postmodernen demokratischen Staates hat Konstantinos Despotopoulos betont:¹⁸ Der Eid entstamme nämlich einem prähistorischen magischen Denken und sei daher allein der göttlichen Gerechtigkeit (der göttlichen Strafe für begangene Sünden) und den phobischen Tiefen des menschlichen Unterbewusstseins verbunden.¹⁹

Hier sei aus Platzgründen nur die Meinung Vertreter der christlich-orthodoxen Mehrheit Griechenlands wiedergegeben, die gewöhnlich die bekannten Bibelstellen, die eine Eidesleistung ganz untersagen, zitieren.²⁰ Darüber hinaus verweisen sie auf das 1849 unter dem Vorsitz des Ökumenischen Patriarchen Anthimos veröffentlichte deutliche Verbot des Eides.²¹ Eine Eidesleistung entheilige nämlich jeden Tag und ganz öffentlich die Bibel, weil es an falschen Zeugen vor Zivil- und Strafgerichten nicht mangle.²²

¹⁷ Vgl zB den Text des orthodoxen Priesters N. Δημαρά, Η αντισυνταγματικότητα του θρησκευτικού όρκου, Δίκη 31 (2000) 864–867 (867).

¹⁸ Vgl seinen scharfsinnigen und reich belegten Aufsatz: Κ. Δεσποτόπουλος, Περί όρκου, Νέον Δίκαιον 18 (1962) 530–534.

¹⁹ Nach Δεσποτόπουλος (FN 18) 531, erinnert der gegenwärtige Eidesgebrauch an die, wie er sich ausdrückt, Erinnerung primitiver Monster und Glaubensweisen der magischen Ära auf Kosten von Freiheit und menschlicher Verantwortung. Mit der Anerkennung des Instituts des Eides betrachtet der Gesetzgeber den Menschen als grundsätzlich des Meineides verdächtig, weshalb Gott als Hyperzeuge anzurufen ist, der alles Gesagte garantieren soll. Auf diese Weise scheint der Gesetzgeber zu wollen, dass der Mensch völlig von der Autorität abhängig sei und dem göttliche Strafen drohen.

²⁰ „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst keinen Meineid schwören, und: Du sollst halten, was du dem Herrn geschworen hast. Ich aber sage euch: Schwört überhaupt nicht, weder beim Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel für seine Füße, noch bei Jerusalem, denn es ist die Stadt des großen Königs. Auch bei deinem Haupt sollst du nicht schwören; denn du kannst kein einziges Haar weiß oder schwarz machen. Euer Ja sei ein Ja, euer Nein ein Nein; alles andere stammt vom Bösen.“ (Mt 5, 33–37); „Vor allem, meine Brüder, schwört nicht, weder beim Himmel noch bei der Erde noch irgendeinen anderen Eid. Euer Ja soll ein Ja sein und euer Nein ein Nein, damit ihr nicht dem Gericht verfallt.“ (Jak. 5, 12); siehe auch die Heiligen Regeln Nr X und XVIII des HI Basilius des Großen, welche den Eid untersagen.

²¹ Den vollständige Wortlaut dieses wichtigen und umfassenden Rundschreibens siehe bei Γ.Ράλλη & Μ. Ποτλή, Σύνταγμα τών θείων και ιερών κανόνων V, Αθήναι 1855, 617–627.

²² Σ. Παπαθεμελής, Το ζήτημα του όρκου. Αντιπαράθεση απόψεων, Θεσσαλονίκη 1981, 7.

Zum religiösen Eid in Griechenland

2. Befürworter

Die Befürworter des Eides unterstreichen dessen soziale moralische Wirkung, weil er die Leute dazu anhalte unter Anrufung des Göttlichen auszusagen.²³ Demzufolge erwecke der Eid religiöse Gefühle und bewirke eine moralische Sensibilisierung, welche die Lüge ablehne.

Darüber hinaus wird oft die Ansicht vertreten, dass die Eidesleistung eine unvermeidliche Konsequenz des gegenwärtigen Systems der Beziehungen von Staat und Religion und der Anerkennung der Orthodoxen Kirche als dominanter Kirche (Art 3 der Verfassung) sei. Dagegen lässt sich einwenden, dass die herrschende Meinung, die sich auch auf die Materialien stützen kann,²⁴ den Begriff der dominanten Kirche nicht konstitutiv, sondern bloß deskriptiv auffasst,²⁵ der lediglich proklamiere, dass die überwiegende Mehrheit der Griechen christlich-orthodox seien.²⁶ Käme im Übrigen der Orthodoxen Kirche tatsächlich eine konstitutiv-dominante Rolle in der griechischen Rechtsordnung zu, müsste der religiösen Eid untersagt sein, weil er, wie erwähnt, gegen die Lehre der Kirche verstößt.

E. Zusammenfassung

Das eingangs zitierte Urteil des EGMR geht zweifellos in die richtige Richtung. Denn die Thesen der Eidesgegner erscheinen vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit überzeugender.

Die Verwendung des religiösen Eides bedeutet eine Theologisierung der Rechtsordnung, welche auf ihrer Kehrseite auch die Gefahr der Säkularisierung der Kirche birgt. Der Gesetzgeber hat hier seine Grenzen zu beachten.

²³ Δ. Κόρσος, Πρόσθετα στο ερώτημα περί όρκου, in Α. Ν. Σάκκουλας (Hrsg), Τιμητικός τόμος για τα 150 χρόνια του Αρτίου Πάγου ΙΙ, Αθήνα 2007, 231–242 (234).

²⁴ Vgl die Materialien des Verfassungsausschusses für die Verfassung 1975, abgedruckt bei Τρωιάνος & Παπαγεωργίου (FN 5) 1799 f, mit den Reden der Abgeordneten Ε. Παπασπύρου (der argumentiert, dass der Begriff schlicht darauf verweise, dass die überwiegende Mehrheit der Griechen christlich-orthodox sei) und Χ. Γραμματιδής (der argumentiert, der Begriff impliziere, dass die überwiegende Mehrheit der Griechen an die Christlich-Orthodoxe Kirche glaube).

²⁵ Κ. Σταμάτης, Η θεμελίωση των νομικών κρίσεων. Εισαγωγή στη μεθοδολογία του δικαίου, Θεσσαλονίκη 31997, 169; eine vermittelnde Auffassung vertritt Βενιζέλος (FN 9) 146, demzufolge der Begriff der dominanten Religion zwar historisch-kulturellen Gehalt habe, welcher nicht zwangsbewehrt sei, jedoch insoweit konstitutiv sei, als er die Orthodoxe Kirche zum größten kollektiven Rechtssubjekt mache, welches die Religionsfreiheit ausübe.

²⁶ Ph. Spyropoulos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der orthodoxen Kirche, Freiburg 1981.

Das Institut des religiösen Eides greift nicht nur in die Religionsfreiheit sondern auch in den Gleichheitssatz (Art 4 § 1 der Verfassung) in Verbindung mit der Religionsfreiheit ein. So berücksichtigt etwa Art 408 Abs 2 der Zivilprozessordnung zwar die Überzeugung Religionsfreiheit Konfessionsloser und Atheisten, stellt aber orthodoxe Christen vor ein Gewissensproblem stellt, ist doch für diese allein der religiöse Eid vorgeschrieben.²⁷ Und die Strafprozessordnung enthält, wie erwähnt, kennt die feierliche Erklärung überhaupt noch nicht. Nicht wenige orthodoxe Christen haben sich nach Verweigerung der religiösen Eidesleistung selbst auf der Anklagebank wiedergefunden! Darüber hinaus privilegiert Art 218 Abs 3 der Strafprozessordnung Geistliche jeglicher Religion gegenüber Laien, indem deren Eid durch die gleichwertige Erklärung unter Berufung auf ihr Gewissen ersetzt wird.

In seiner pädagogischen und kulturellen Funktion sollte der Gesetzgeber die Staatsbürger zur Pflege ihres demokratischen Gewissens nicht mittels vormoderner und magischer, sondern mittels vernunftbewehrter und ethischer Methoden erziehen. Denn ist es unakzeptabel für einen Staat, auf die unmenschliche göttliche Gerechtigkeit zurückzugreifen und die unbewusste Angst der Menschen vor himmlischen Strafen auszubeuten.²⁸ Solcherart würde er nur öffentlich sein Scheitern zuzugeben, seine Staatsbürger zu verantwortlichen und würdigen Bürgern zu formen.

Daher scheint als einzige überzeugende und vernünftige Lösung die gänzliche Abschaffung der religiösen Form des Eides übrig zu bleiben. An seine Stelle soll generell die feierliche Erklärung treten. Sie hat bis dato keine vergleichbaren Probleme gezeitigt. Eine solche Vorgangsweise kann sich auch auf Art 13 Abs 5 der Verfassung stützen, weil dieser auch die Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers impliziert, den Eid durch andere Erklärungen zu ersetzen. Die feierliche Erklärung widerspricht auch nicht der negativen Religionsfreiheit, weil sie allgemeiner und neutraler Natur ist und keine Zugehörigkeit zu einer Religion voraussetzt.²⁹ In diesem Sinn sollten daher auch Art 33 Abs 2 und Art 59 der Verfassung mutatis mutandis dahingehend geändert werden, einzig eine feierliche Erklärung für den Präsidenten der Republik wie für die Abgeordneten vorzusehen.

Das vorliegende Urteil geht indes nicht so weit, in der Institution des Eides an sich ein Problem zu sehen, sondern spricht allein dem Zwang, anlässlich einer

²⁷ In diesem Fall sind die Rügen von Δημαράς (FN 18) 865, gerechtfertigt.

²⁸ Gemäß der scharfsinnigen Formel des Abgeordneten Σ. Παπαθεμελής (FN 23) sei der religiöse Eid eine psychologische Erpressung zum Zwecke der Wahrheitsfindung.

²⁹ Γ. Κτιστάκης, *Θρησκευτική ελευθερία και Ευρωπαϊκή Σύμβαση των Δικαιωμάτων του Ανθρώπου*, Αθήνα 2004, 77.

Zum religiösen Eid in Griechenland

Eidesleistung seine religiösen Überzeugungen offenzulegen, die Rechtfertigung ab. In jedem Fall verpflichtet der EGMR Griechenland damit, das Institut des Eides zu reformieren. Es ist aber auch nicht das erste Mal, dass die Strassburger Judikatur Griechenland zu einer Verbesserung des Schutzes der Religionsfreiheit veranlasst.³⁰

³⁰ Unter den Mitgliedstaaten der EU führt Griechenland die Liste der wegen Verletzung von Art 9 EMRK verurteilten Staaten an. Vor der vorliegenden Entscheidung waren dies folgende Fälle: EGMR 25. 5. 1993, 14.307/88 (*Kokkinakis*) Verurteilung wegen missbräuchlichen Proselytismus; EGMR 9. 12. 1994, 13.092/87 & 1. 9. 1997, 13.984/88 (*Les saints Monastères*) Recht der Klöster, über ihr Vermögen zu verfügen; EGMR 26. 9. 1996, 18.748/91 (*Manoussakis*) Errichtung eines Kultusbaus; EGMR 18. 12. 1996, 24.095/94 (*Efstratiou*) Religionsunterricht; EGMR 18. 12. 1996, 21.787/93 (*Val-samis*) Religionsunterricht; EGMR 29. 5. 1997, 21.522/93 (*Georgiadis*) Befreiung eines Religionsdieners vom Militärdienst; EGMR 29. 5. 1997, 19.233/91, 19.234/91 (*Tsirlis & Kouloumpas*) Befreiung eines Religionsdieners vom Militärdienst; EGMR 16. 12. 1997, 25.528/94 (*Église catholique de La Canée*) Rechtspersönlichkeit einer Religionsgemeinschaft; EGMR 24. 2. 1998, 23.372/94, 26.377/94, 26.378/94 (*Larissis, Mandalariadis & Sarandis*) Verurteilung wegen Proselytismus; EGMR 14. 12. 1999, 38.178/97 (*Serif*) Staatliche Intervention hinsichtlich religiöser Überzeugungen = öarr 2002, 299–301 (*H. Jochum*); EGMR 6. 4. 2000, 34.369/97 (*Thlimmenos*) Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen = öarr 2002, 305–309 (*B. Schinkele*); EGMR 17. 10. 2002, 50.776/99, 52.912/99 (*Agga*) Staatliche Intervention in die Führung einer Religionsgemeinschaft; EGMR 24. 6. 2004, 65.501/01 (*Vergos*) Errichtung eines Kultusbaus = öarr 2006, 234–236 (*W. Wieshaider*).